

## **Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für interkulturelle Projekte und Einzelmaßnahmen durch die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe an Vereine zur Förderung der Integration**

### **1. Ziele und Förderungsadressaten**

- 1.1. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe begrüßt und bezuschusst Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen, die die gegenseitige Akzeptanz und Toleranz und den interkulturellen Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft fördert. Ebenso werden Maßnahmen unterstützt, die gezielt der Integration von nichtdeutschen Einwohnerinnen und Einwohnern dienen. Mit den Zuschüssen für interkulturelle Projekte und Einzelmaßnahmen sollen insbesondere Aktivitäten von Vereinen unterstützt werden.
- 1.2. Gefördert werden Vereine mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.
- 1.3. Gefördert werden nur Aktivitäten und Maßnahmen, die im Stadtgebiet Bad Homburg v. d. Höhe stattfinden.

### **2. Grundbetrag für Vereine**

Der Grundbetrag für Vereine beträgt € 250 pro Jahr und wird nach vorheriger, schriftlicher Beantragung gewährt. Diesen Betrag können nur Vereine erhalten, die den interkulturellen Dialog fördern. Der Grundbetrag muss bis zum 30.04. eines Kalenderjahres (Eingangsstempel) beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe - Integrationsbüro - beantragt werden (**Antrag - Anlage 1**).

### **3. Sonderzuschuss für Einzelmaßnahme**

Einmal pro Kalenderjahr kann ein besonderer Zuschuss in Höhe von bis zu € 500 an einen Verein gewährt werden. Hierbei muss es sich um eine Einzelmaßnahme handeln, die besonders integrativ ausgerichtet ist (**Antrag - Anlage 2**).

### **4. Förderungsfähige Maßnahmen und Förderungsumfang**

- 4.1. Regelmäßige aktive Kinder- und Jugendarbeit mit integrativer Ausrichtung mit mindestens zwei Stunden pro Woche (außer in den Hessischen Schulferien) wird monatlich mit maximal € 100 pro Verein gefördert (**Antrag – Anlage 3**).
- 4.2. Regelmäßige aktive Frauenarbeit mit integrativer Ausrichtung und mindestens sechs Treffen pro Jahr wird pro Treffen mit € 50 gefördert, maximal 12 Treffen pro Jahr (**Antrag – Anlage 3**).
- 4.3. Regelmäßige aktive Altenarbeit mit integrativer Ausrichtung und mindestens sechs Treffen pro Jahr wird pro Treffen mit € 50 gefördert, maximal 12 Treffen pro Jahr (**Antrag – Anlage 3**).

- 4.4. Öffentliche Folkloreveranstaltungen mit interkultureller oder integrativer Ausrichtung werden pro Auftritt mit € 100 gefördert, maximal 6 Auftritte pro Jahr (**Antrag – Anlage 3**).

## 5. Nicht förderungsfähig nach dieser Richtlinie

- 5.1. Veranstaltungen und Aktivitäten mit parteipolitischem Inhalt.
- 5.2. Weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen und Aktivitäten.
- 5.3. Religiöse Veranstaltungen und Aktivitäten.
- 5.4. Sportliche Aktivitäten.
- 5.5. Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten.
- 5.6. Veranstaltungen und Aktivitäten, die sich ausschließlich mit der Situation in den Herkunftsländern befassen oder touristische Inhalte vermitteln.
- 5.7. Laufende Kosten der Arbeit der Vereine sowie Beschaffungs- oder Mietkosten.

## 6. Verfahren

- 6.1. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 6.2. Zur Antragstellung sind die anliegenden Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge sind an den Magistrat Stadt Bad Homburg v. d. Höhe Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen - Integrationsbüro - zu richten. Die entsprechenden Antragsformulare sind unter <https://www.bad-homburg.de/Integrationsbüro> Vereinsförderung abrufbar. Die Vereinssatzung muss dem Antragsformular beigelegt werden.
- 6.3. Anträge sind formell 4 Wochen vor der Aktivität in deutscher Sprache unter Hinweis auf diese Zuschussrichtlinie zu stellen. Sie müssen sich auf Maßnahmen und Aktivitäten des laufenden Kalenderjahres beziehen und wie (unter lfd. Nr. 4.) aufgelistet, Auskunft über die betreffende/n Maßnahme/n bzw. Aktivität/en geben. Ort und Zeitpunkt sind genau mitzuteilen.
- 6.4. Ein Verwendungsnachweis (**Anlage 4**) ist innerhalb eines Monats nach der zu bezuschussenden Aktivität aber spätestens zum 31.12 eines Kalenderjahres vorzulegen. Der Nachweis muss einen kurzen Bericht über die Maßnahme/Aktivität, Teilnehmerzahlen und Veranstaltungsort enthalten. Für die Gewährung des Grundbetrages ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises nicht erforderlich.
- 6.5. Wird der Verwendungsnachweis nicht eingereicht oder sind die Erfordernisse der Förderung nicht eingehalten, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 6.6. Grundsätzlich ist keine Zuschussgewährung möglich, wenn Bezuschussung oder Förderung durch zuständige andere Stellen erfolgt.
- 6.7. Die Entscheidung über den Zuschuss nach dieser Richtlinie wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

**7. Beteiligung des Ausländerbeirates**

Dem Ausländerbeirat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe werden die geprüften Anträge zur Stellungnahme vorgelegt. Die innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Übersendung vorgebrachten Einwendungen finden bei der abschließenden Entscheidung Berücksichtigung.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe an Vereine und Initiativen zur Förderung der Integration vom 24.10.2005 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 14.02.2019

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister**